Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **10. Juli 2018** von 18.00 Uhr bis 20.40 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

22. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend: Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Christine Gschnaller, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Claudia Pali, Robert Steger, Mag. Maria Strele, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer, Dr. Georg Zimmermann

Entschuldigt: Alois Foidl (Ersatz: Mag. Leopold Hofinger), Petra Sojer, MSc (Ersatz: Klaus Födermair)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Stefan Brandtner
(Protokoll verfasst von Ernst Hofer)

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Vertrags mit der Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

3) Abschluss eines Vertrags mit der CGO-Wohnbau GmbH: Kanalumlegung

Der Bürgermeister informiert über den Inhalt des Vertrags mit der CGO-Wohnbau GmbH hinsichtlich einer Kanalumlegung im Bereich der Speckbacherstraße.

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Vertrags mit der CGO-Wohnbau GmbH laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 19/7 (Gemeindeverband Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 19/7 von Dr. Erich Ortner vom 2. Mai 2018 („*05/2018 Leukental*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2776/7 (Polak und Ritzer Wohnbau GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (15:4):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 2776/7 von Dr. Erich Ortner vom 2. Mai 2018 („*05/2018 Leukental*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Sportausschuss

1) Freigabe der Jahressubventionen für Vereine für das Jahr 2018

Der Obmann des Sportausschusses, Robert Steger, berichtet.

Beschluss (19:0):

Die Jahressubventionen für die Sportvereine für das Jahr 2018 werden wie folgt freigegeben:

Vereinsname	Betrag in EUR
SK St. Johann in Tirol	12.000,00
Ski-Club St. Johann in Tirol	11.000,00
Österreichischer Alpenverein, Sektion Wilder Kaiser	6.500,00
Tischtennisverein(TTV) Raika St. Johann/Tirol	1.600,00
TAE KWON-DO Verein St. Johann in Tirol	2.750,00
Wassersportverein St. Johann in Tirol	5.500,00
EHC St. Johanner Eisbären	2.500,00
St. Johanner Sportschützen	2.000,00
Österreichischer Turnerbund – Turnverein St. Johann	2.000,00
Radunion St. Johann in Tirol	4.500,00

Badmintonclub Kitzbühel-St. Johann in Tirol	1.500,00
FIT-GYM Verein für Sport und Freizeit St. Johann in Tirol	1.200,00
Modellsportclub St. Johann in Tirol	400,00
Volleyballclub St. Johann in Tirol	8.000,00
Heeressportverein St. Johann in Tirol	500,00
Karate-Union Shotokan Tirol	1.500,00
Tennis Club Panorama St. Johann in Tirol	2.500,00
Summe der Mittelfreigabe	**65.950,00**

HHSt. 269-757

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag I. Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Heribert Mariacher und Claudia Pali vor. Dabei geht es um die Straßenmarkierung im Bereich Gasteigerstraße/Birkenstraße.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage F** angehängt.

Der Bürgermeister ersucht Heribert Mariacher, sich in dieser Angelegenheit direkt mit dem zuständigen Gemeindemitarbeiter, Johann Sojer, in Verbindung zu setzen. Heribert Mariacher erklärt, dies zu tun.

Antrag II. Es liegt ein weiterer gemeinsamer Antrag von Heribert Mariacher und Claudia Pali vor. Inhalt des Antrags ist die Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Dechant-Wieshofer-Straße.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage G** angehängt.

Der Antrag wird dem Straßenausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zugewiesen.

Antrag III. Es liegt ein Antrag von Mag. Maria Strele vor. Es geht um die „Behebung“ von vermeintlichen „Gefahrenstellen“ im Bereich der Wieshoferkreuzung.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage H** angehängt.

Simon Aschaber, Obmann des Straßenausschusses, befürwortet eine Verbreiterung des Gehsteigs in diesem Bereich. Diesbezüglich seien jedoch erst Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu führen.

ÖBB I. Ticketschalter beim Bahnhof. Christine Bernhofer kritisiert die Schließung des Ticketschalters beim Bahnhof St. Johann in Tirol. Der Bürgermeister antwortet, er stehe in dieser Angelegenheit mit den ÖBB-Verantwortlichen bereits in Kontakt. Es werde an einer Ticket-Partner-Lösung gearbeitet.

ÖBB II. Park-and-Ride-Stellplätze. Auf Nachfrage von Heribert Mariacher teilt der Bürgermeister mit, dass bereits Gespräche geführt worden seien. Eine konkrete Antwort der ÖBB stehe unterdessen noch aus.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Tagesordnungspunkte **V.** ***Kauf eines Löschfahrzeugs*** und **VI.** ***Abschluss eines Vertrags: Fahrrecht (Neubauweg 13)*** ausgeschlossen.

V. Kauf eines Löschfahrzeugs

Beschluss:

Nach Abschluss der Stillhaltefrist wird der Zuschlag an den Bestbieter (Rosenbauer Österreich Gesellschaft m.b.H.) vergeben. In diesem Zusammenhang werden **EUR 280.045,39** freigegeben. HHSt. 163-0400

VI. Abschluss eines Vertrags: Fahrrecht (Neubauweg 13)

Beschluss:

Die Einräumung eines Fahrrechts auf 66 m² des Gst. 148/3, KG 82114 St. Johann in Tirol, für die Wohnungseigentümer des Gst. 148/17, KG 82114 St. Johann in Tirol, erfolgt ohne grundbücherliche Sicherstellung. Die Ermächtigung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags wird hiermit erteilt. Die Kündigungsfrist hat für beide Vertragsparteien ein Jahr zu betragen.

Dieses Protokoll enthält acht Anlagen.

St. Johann in Tirol, 10. Juli 2018

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

ansicht südwest

ansicht nordost

A

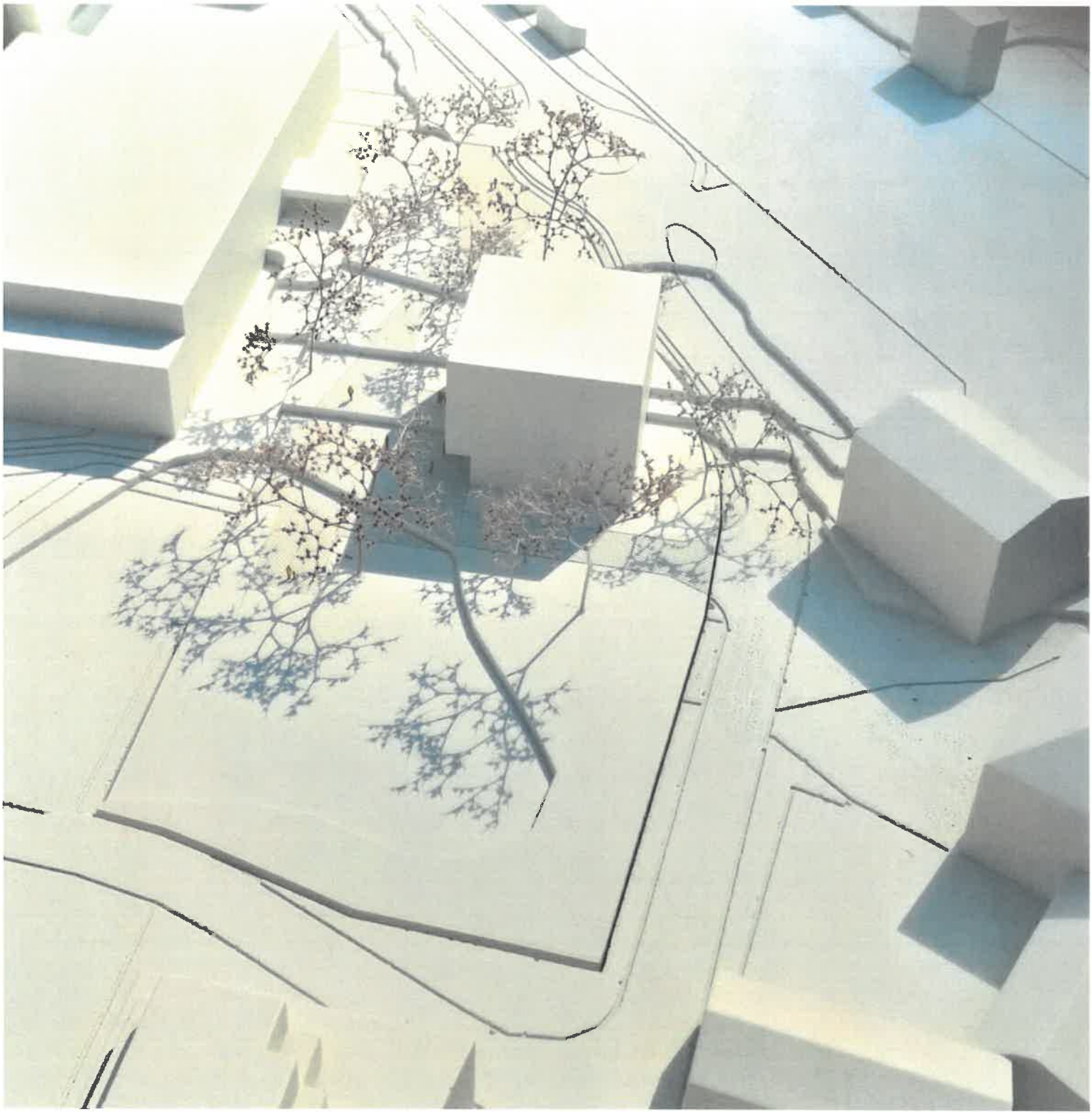

ST. JOHANN IN TIROL

So funktioniert‘s

Anmeldung bei der Gemeinde → Jo-e Online buchen → Aufsperren mit Keycard → ..und Losfahren

Im Anschluss:

- Auto wieder auf Jo-e Parkplatz hinstellen und Stromkabel anstecken.
- Kosten werden monatlich mittels Lastschrift abgebucht

Ziele / Vorteile

- Carsharing bietet Alternative zum Zweit-Auto
- Förderung umweltfreundlicher Mobilität
- „Sharing is caring“ – und bringt Menschen zusammen!
- Reduktion vom Parkplatzbedarf – Rückgewinnung vom öffentlichen Raum
- Bewusstseinsbildung im Bereich Mobilität

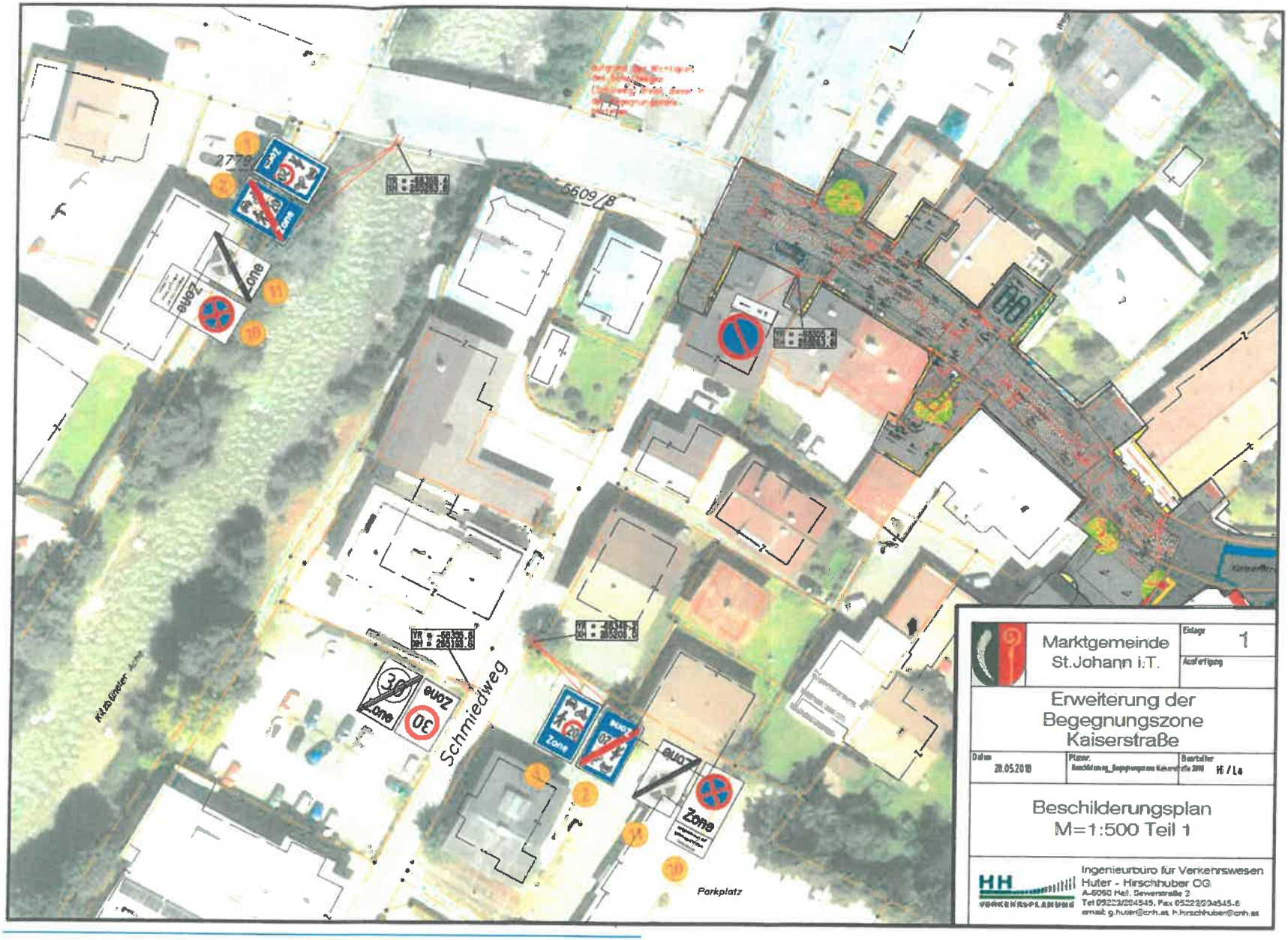
Schmiedweg
Parkplatz
Zone
30
20
Marktgemeinde St.Johann i.T.
Erweiterung der Begegnungszone Kaiserstraße
Beschilderungsplan M=1:500 Teil 1
Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 2
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@crh.at h.hirschhuber@crh.at

C1

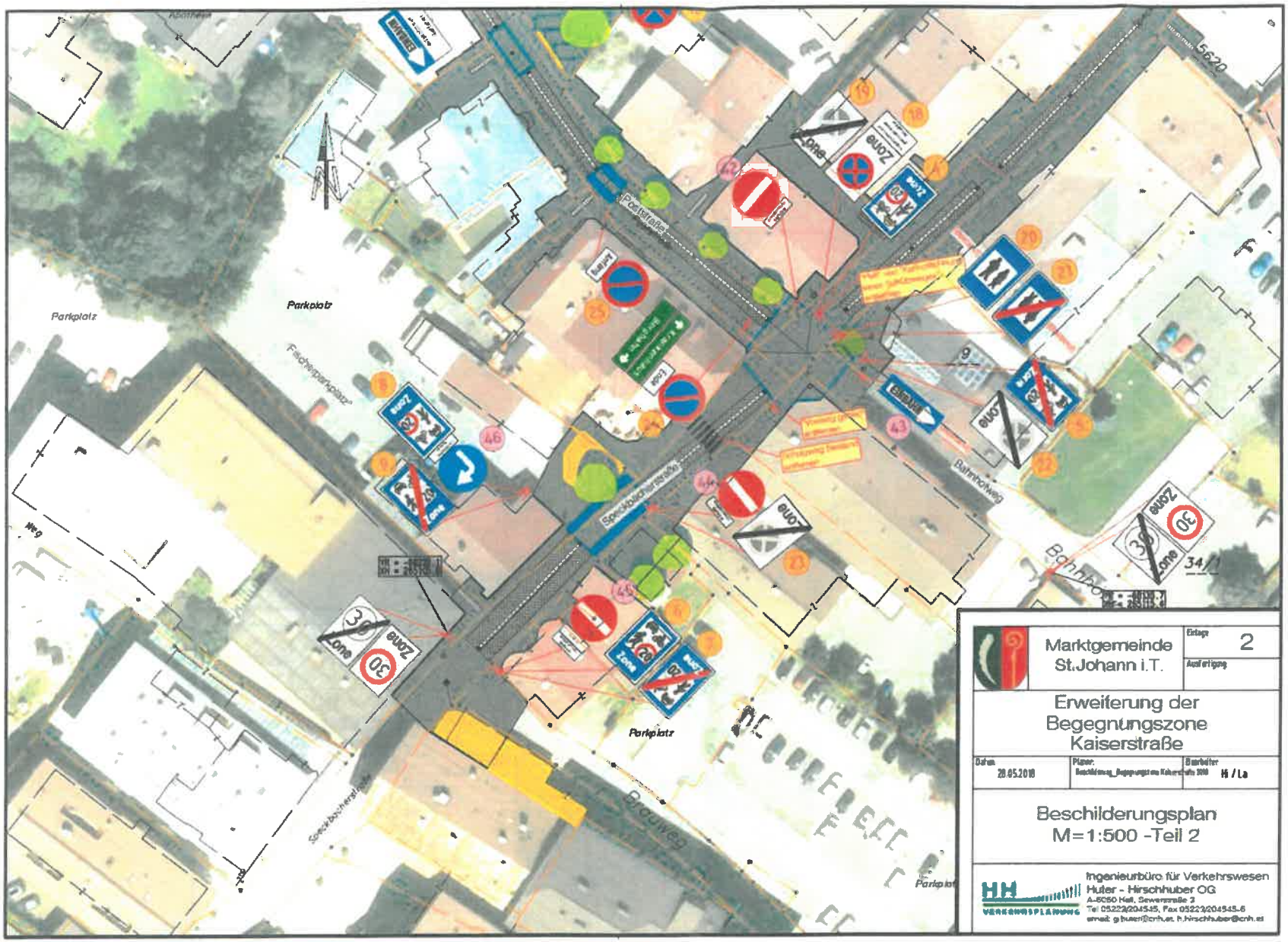
Parkplatz
Parkplatz
Fischlparkplatz
Speckbacherstraße
Bahnhofweg
Bahnhof
Brauweg
Parkplatz
Parkplatz
Zone
30
Marktgemeinde St.Johann i.T.
Einlage 2
Ausfertigung
Erweiterung der Begegnungszone Kaiserstraße
Datum 28.05.2018
Plan-nr. Beschilderung_Begegnungszone Kaiserstraße 2018
Bearbeiter Hi / La
Beschilderungsplan M=1:500 -Teil 2
HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sevenstraße 2
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@crh.at, h.hirschhuber@crh.at

C12

Vertrag

zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, im Folgenden kurz als Gemeinde bezeichnet

und

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (FN 297186p), Speckbacherstraße 33, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch Geschäftsführer Ing. Friedrich Obernauer, im Folgenden kurz als Gesellschaft bezeichnet

I. Allgemeines

Die Gemeinde ist Alleineigentümerin des Gst. 194/11, KG 82114 St. Johann in Tirol. Auf diesem Grundstück befinden sich die denkmalgeschützten Neuen Mittelschulen St. Johann in Tirol 1 und 2, im Folgenden kurz als Schule bezeichnet.

II. Einbau, Erhaltung und Betrieb eines Spitzenlastkessels

(1) Die Gesellschaft beabsichtigt, auf ihre Kosten bei der Schule einen Spitzenlastkessel einzubauen, zu betreiben und zu erhalten.

(2) Der Spitzenlastkessel ist in den einschlägigen Verwaltungsverfahren (siehe hierzu auch Vertragspunkt IV. Abs. 2) näher beschrieben.

(3) Der Plan Nr. 1748.01.4 der Architektengruppe P3 Ziviltechniker GmbH vom 6. April 2018 ist **Anlage 1** dieses Vertrags. Dabei gelten die Bestimmungen der Absätze 4 bis 7.

(4) Der orange umrandete Bereich stellt jenen Teil des Bestands der Schule dar, welcher von der Gesellschaft für den Einbau, den Betrieb und die Erhaltung des Spitzenlastkessels verwendet wird.

(5) Der blau umrandete Bereich stellt jenen Teil des Neubaus dar, welcher von der Gesellschaft für den Einbau, den Betrieb und die Erhaltung des Spitzenlastkessels verwendet wird.

(6) Der gelb umrandete Bereich stellt jenen Teil des Neubaus dar, welcher ausschließlich für die Schule verwendet wird.

(7) Die Gesellschaft errichtet den gelb markierten Bereich auf ihre Kosten für die Schule. Dafür erhält sie das Recht, ohne weiteres Entgelt vom 9. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2048 den Spitzenlastkessel im orange und blau markierten Bereich einzubauen, zu betreiben und zu erhalten.

III. Vertragsdauer

Die Vertragsparteien klären bis zum 30. Juni 2045, ob das in Vertragspunkt II. Abs. 7 eingeräumte Recht über den 30. Juni 2048 hinaus verlängert wird und, falls ja, zu welchen Konditionen. Die Vertragsparteien haben bei einer Nichtverlängerung die Modalitäten der Entfernung des Spitzenlastkessels festzulegen.

IV. Sonstiges

(1) Die Gesellschaft hat in Zusammenhang mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag fachgerecht vorzugehen.

(2) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Wirkung, dass alle notwendigen Bewilligungen für Einbau, Betrieb und Erhaltung des Spitzenlastkessels rechtskräftig vorliegen.

(3) Dieser Vertrag geht auf die Rechtsnachfolger über. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen zu überbinden.

Dieser Vertrag enthält eine Anlage.

St. Johann in Tirol, ...

Für die Gemeinde:

Für die Gesellschaft:

(Bgm. Mag. Stefan Seiwald)

(Ing. Friedrich Obernauer)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2018)

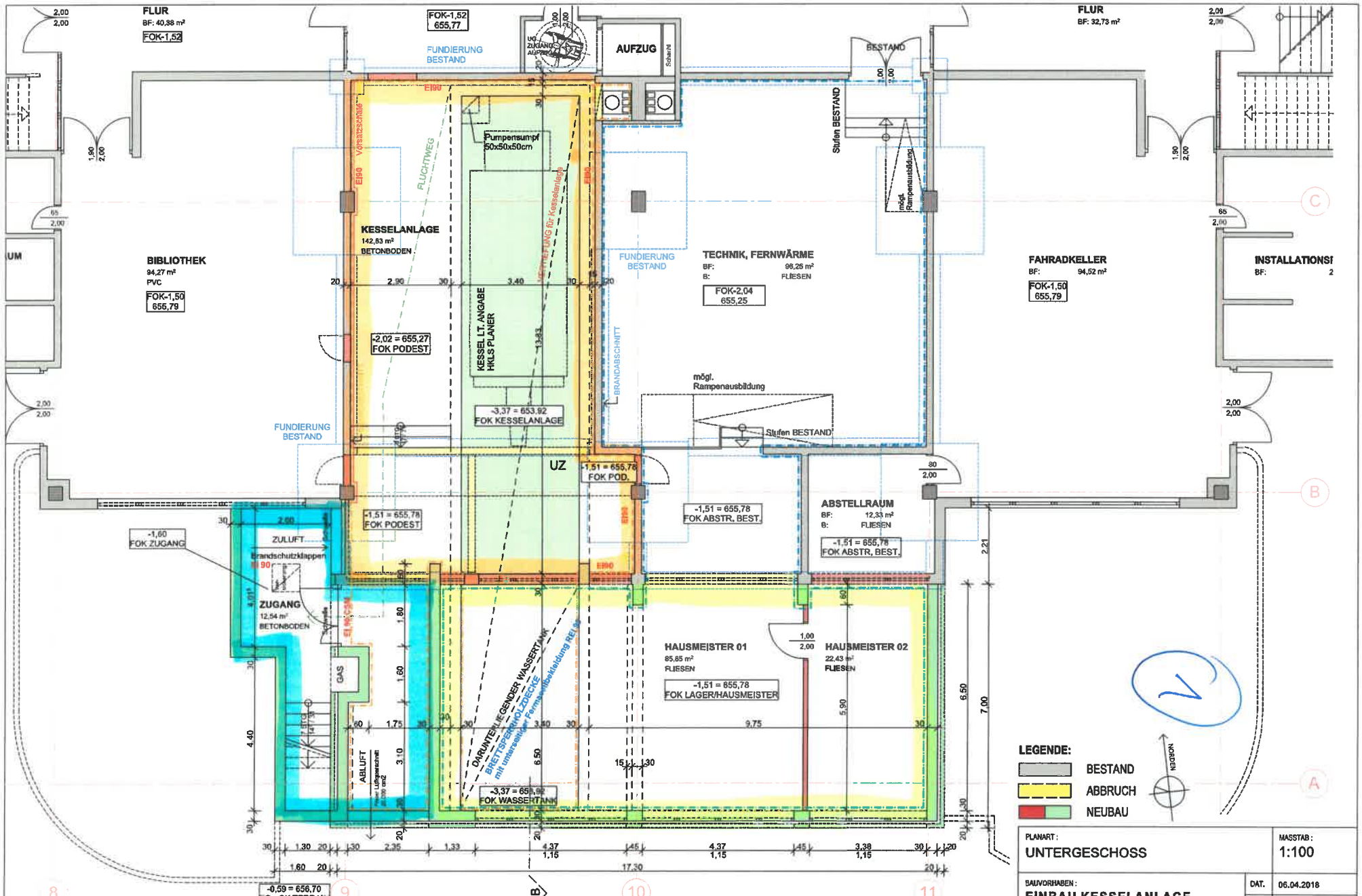

PLANART:
UNTERGESCHOSS

MASSTAB:
1:100

BAUVORHABEN:
EINBAU KESSELANLAGE
ORTSWÄRME ST.JOHANN/T
6380 POSTFELD 17 GP. 194/11

DAT.	06.04.2018
GEZ.	HEU/FI/LA/JU
PLAN NR.	1748.01.4

ARCHITEKTENGRUPPE ZIVILTECHNIKER GMBH. P3
DIPLOM INGENIEURE FILZER * HEUGENHAUSER
6380 ST.JOHANN / TIROL • NEUBAUWEG 13 • TEL. 05352 / 65523 FAX 05352 / 65523-4
office@architektengruppe-p3.at www.architektengruppe-p3.at

ANMERKUNGEN

NATURMASSE NEHMEN
ALLE KOTEN SIND VORHANDENEN PLÄNEN
ÄNDERUNGEN BEI AUSSCHALUNGEN NUR MIT
GENEHMIGUNG DES ARCHITEKTEN ZULÄSSIG

VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

A) der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, im folgenden kurz als MG bezeichnet,

B) der **CGO-Wohnbau GmbH**, FN 42005y, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein, im folgenden kurz als CGO bezeichnet,

C) den Mit- und Wohnungseigentümern der Liegenschaft in EZ 1063, nämlich

1) **Mag. Claudia Pürstl**, geb. 13.02.1958, Speckbacherstraße 50b, 6380 St. Johann in Tirol,
2) **Thomas Astlinger**, geb. 12.04.1977, Speckbacherstraße 50a, 6380 St. Johann in Tirol,
3) **Dr. Andreas Zelger**, geb. 16.05.1946, Speckbacherstraße 50, 6380 St. Johann in Tirol, und
4) **Maria Zelger**, geb. 05.01.1960, Speckbacherstraße 50, 6380 St. Johann in Tirol,

die Vertragsteile zu C) werden im folgenden kurz als die Eigentümer von EZ 1063 bezeichnet,

D) den Mit- und Wohnungseigentümern der Liegenschaft in EZ 2279, nämlich

1) **Thomas Leitner**, geb. 09.081965, Speckbacherstraße 52b, 6380 St. Johann in Tirol,
2) **Helmut Birkwieser**, geb. 10.12.1943, Speckbacherstraße 52, 6380 St. Johann in Tirol,
3) **Brigita Birkwieser**, geb. 06.08.1943, Speckbacherstraße 52, 6380 St. Johann in Tirol,
4) **Klemens Leitner**, geb. 27.02.1996, Speckbacherstraße 52b, 6380 St. Johann in Tirol,

die Vertragsteile zu D) werden im folgenden kurz als die Eigentümer von EZ 2279 bezeichnet,

wie folgt:

I.
Grundbuch - Regelungszweck:

Bei allen in dieser Vereinbarung vorkommenden Liegenschaften, Einlagezahlen und Grundstücken handelt es sich um solche der KG 82114 St. Johann in Tirol.

CGO ist Eigentümerin der Liegenschaften in EZ 715, bestehend aus Gst. 103/2, EZ 742 bestehend aus Gst. 103/3 und EZ 853, bestehend aus Gstn. 103/4 und .1220.

Gemäß Teilungsplan des Dipl.-Ing. Robert Kusterer vom 01.06.2017, GZ 217-03-106A, wird Gst. 103/3 mit Gst. 103/2 vereinigt, Gst. .1220 wird mit Gst. 103/4 vereinigt, aus Gst. 103/4 wird die Teilfläche 2 im Ausmaß von 72 m² ab- und Gst. 103/2 zugeschrieben werden.

CGO wird auf Gstn. 103/2 und 103/4 Wohnbauprojekte realisieren.

In Gst. 103/4 verlaufen ein Schmutzwasser- (SW) und ein Regenwasser (RW) Kanal.

CGO beabsichtigt, den bestehenden SW- und RW-Kanal nach Maßgabe des Planes der DI Michael Wagner ZT-GmbH, Absam, vom 25.05.2018 „Pure Living" St. Johann Kanalumlegung, Plannummer: 2527-P-001, im folgenden nur mehr kurz als Plan bezeichnet, zu verlegen.

Die gegenständliche Kanalumlegung berührt auch Gst. 103/5 in EZ 1063 und Gst. 103/7 in EZ 2279.

Auf Gst. 103/5 in EZ 1063 ist eine Umlegung des bestehenden SW-Kanals erforderlich, auf Gst. 103/5 in EZ 1063 und Gst. 103/7 in EZ 2279 wird ein Neubau des RW-Kanals notwendig.

Die Eigentümer der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 haben der Kanalverlegung bereits mit früher unterfertigten Urkunden zugestimmt, im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Eigentümer der Liegenschaften

in EZ 1063 und EZ 2279 der MG die erforderlichen Rechte zum Bau, dem Betrieb und der Instandhaltung der gegenständlichen Kanalanlage einräumen.

In dieser Vereinbarung werden die technischen Details der Verlegung des SW- und RW-Kanals geregelt, weiters wird der MG von CGO und den Eigentümern der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 die Dienstbarkeit für den Bau, Bestand, Betrieb und die Instandhaltung der gegenständlichen Kanalanlage, sowie zum Betreten von Gst. 103/4, Gst. 103/5 und Gst. 103/7, in welchen Grundstücken die Kanalanlage verläuft bzw. die von der Kanalanlage berührt werden, zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken auf Dauer des Bestandes der Kanalanlage eingeräumt.

II.
Ausführung:

CGO treffen folgende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Kanalanlage:

- CGO trägt alle mit der fachgerechten und in Einklang mit der wasserrechtlichen Bewilligung (Vertragspunkt III.) stehenden Umlegung des SW- und RW-Kanals zusammenhängenden Errichtungs- und Nebenkosten.

- Eine fachkundige Bauaufsicht ist einzusetzen.

- Die Feintrassierung der Kanalachsen und die Materialbestellung sind von der MG freizugeben.

- Es ist ein Abnahmebefund mit TV-Befahrung und Druckprüfung mit Kontrolle durch die Bauaufsicht zu erstellen.

- Zum Endbestand ist eine koordinative Vermessung (Deckelhöhen-Deckelmitte, Sohlhöhen-Schachtmitte, Zulaufhöhen) durchzuführen.

- Während der Bauzeit ist der durchgehende Betrieb der Kanalanlage zu gewährleisten (Provisorium Abwasserleitung).

- Im Falle von betrieblichen Beeinträchtigungen durch die Verlegungsarbeiten ist die MG schad- und klaglos zu halten.

- Die Gewährleistung beträgt drei Jahre, für den Straßenoberbau fünf Jahre.

- Vor Baubeginn ist mit allen betroffenen Leitungsträgern (Ortswärme, TINETZ und Telekom...) das Einvernehmen herzustellen.

- Schachtanschlüsse bei Steinzeugrohren sind gelenkig auszuführen.

- Der RW-Kanal im Nordwesten ist überstausicher auszuführen (verschraubter Deckel im Hauptkanal, Rückstausicherung Nebenkanal DN 150).

- Nach Fertigstellung sind Bestandsunterlagen in digitaler und analoger Form an die MG zu übermitteln.

- Hinsichtlich des Kanalanschlusses für die von CGO zu errichtenden Gebäude ist mit der MG rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

III.
Wasserrechtliche Bewilligung:

Die gegenständliche Kanalumlegung bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Die Bewilligung ist im Namen der MG bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen, alle Kosten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung, einschließlich der Erstellung der Unterlagen für die Antragstellung hat CGO zu tragen.

Die Eigentümer der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 stimmen der Beantragung der wasserrechtlichen Bewilligung der Kanalumlegung im Sinne des Plans und der Darstellungen in dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.

Die vorliegende Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung.

IV.
Kosten:

CGO trägt nicht nur alle mit der fachgerechten und in Einklang mit der wasserrechtlichen Bewilligung (Vertragspunkt III.) stehenden Umlegung des SW- und RW-Kanals zusammenhängenden Errichtungs- und Nebenkosten, CGO hat der MG auch die in Zusammenhang mit der gegenständlichen Kanalumlegung entstehenden Sach- und Personalkosten zu ersetzen, wobei die Höhe der zu ersetzenden Kosten im Einvernehmen festgelegt werden wird.

Die Eigentümer der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 treffen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Kanalumlegung keine wie immer gearteten Kosten.

V.
Dienstbarkeitseinräumung:

CGO und die Eigentümer der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 räumen der MG an der oben beschriebenen Kanalanlage, dies nach Verlegung gemäß Plan, die Dienstbarkeit für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalanlage, sowie zum Betreten von Gst. 103/4, Gst. 103/5 und Gst. 103/7 bzw. all jener Grundstücke, die durch die Kanalanlage berührt sind, zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken auf Dauer des Bestandes ein.

Durch Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen der MG in Anspruch genommene Grundflächen werden von der MG wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, Schäden sind ortsüblich zu vergüten.

Ein Entgelt für die Dienstbarkeitseinräumung ist von der MG nicht zu leisten.

Diese Vereinbarung ist auf Begründung eines dinglichen Rechtes gerichtet.

Die Verbotsberechtigten Anna Maria Leitner, geb. 24.04.1966, und Thomas Leitner, geb. 09.08.1965, stimmen dieser Rechteeinräumung ausdrücklich zu und unterfertigen diese Vereinbarung als Ausdruck ihres Einverständnisses.

VI.
Rechtsnachfolge:

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für Rechtsnachfolger der Vertragsteile, auf Seiten von CGO, sowie der Eigentümer der Liegenschaften in EZ 1063 und EZ 2279 für Rechtsnachfolger im Eigentum der von der Dienstbarkeit betroffenen Grundstücke, auf Seiten von MG für Rechtsnachfolger im Betrieb der Kanalanlage.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger zu überbinden.

St. Johann in Tirol, am

_____

CGO-Wohnbau GmbH

Für die Gemeinde:
(gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 2018)

_____

Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald

_____

Gemeinderat

_____

Gemeinderat

Eigentümer der Liegenschaft
in EZ 1063

Eigentümer der Liegenschaft
in EZ 2279

1) Mag. Claudia Pürstl	1) Thomas Leitner
2) Thomas Astlinger	2) Helmut Birkwieser
3) Dr. Andreas Zelger	3) Brigita Birkwieser
4) Maria Zelger	4) Klemens Leitner
	Verbotsberechtigte:
	1) Anna Maria Leitner
	2) Thomas Leitner

Beilage:
Plan Kanalumlegung der DI Michael Wagner ZT-GmbH, Plannummer 2527-P-001 vom 25.05.2018

LEGENDE

- RW-Kanal Projekt
- SW-Kanal Projekt
- Hausanschluss SW-Kanal Projekt
- Bestand RW-Kanal Abbruch
- Bestand SW-Kanal Abbruch
- Bestand RW-Kanal
- Bestand SW-Kanal
- Bestand Wasserleitung
- Bestand Stromleitung
- Bestand Telekomleitung
- Bestand Fernwärmeleitung
- bestehende Parzellen
- Grundstücksgrenze

Alle Einbauten, insbesondere Hausanschlüsse sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Einbauträger aufzuzeichnen

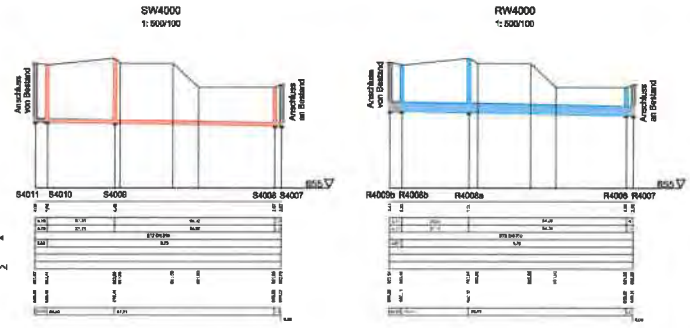

CGO WOHNBAU

Bad Häring / Tirol

"pure living" ST. JOHANN
Kanalumlegung

LAGEPLAN, LÄNGENSCHNITT

1:250	Mario Seeleuner	
2021/P-081	DI Michael Wagner	24.05.2018
PROJEKTSPLAN		02

WAGNER.CONSULT

GR Claudia PALI
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 05. Juli 2018
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: 01
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 04.07.2018

ANTRAG

zur 22. Gemeinderatssitzung am 10. Juli 2018

Straßenmarkierung Gasteigerstraße - Birkenstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge die Erweiterung der Straßenmarkierung Richtung Birkenstraße, sowie die Neumarkierung in der Gasteigerstraße (Höhe Busbaron) beschließen.

BEGRÜNDUNG:
Wie auf den beiliegenden Fotos ersichtlich, wurde die Straßenmarkierung an der Kreuzung Birkenstraße / Gasteigerstraße bereits erneuert, allerdings die Fahrspurentrennlinie Richtung Birkenstraße dieses Jahr nicht nachmarkiert. Täglich kann beobachtet werden, wie Fahrzeuge vom Neubauweg über die Brücke kommend, mittig in die Birkenstraße einfahren. Die Gefahr eines Frontalzusammenstoßes mit dem Gegenverkehr ist somit stark erhöht.
Aufgrund dessen fordern wir die Erweiterung dieser Straßenmarkierung, sowie die Neuanbringung einer Straßenmarkierung in der Gasteigerstraße Höhe Busbaron.
Dem Straßenteilnehmer muss ersichtlich sein, dass ab Verlassen der Brücke Neubauweg die Einbahnregelung endet und erst wieder ab Höhe Kamin Huber Richtung Hotel Brückenwirt beginnt.

Claudia Pali

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

Beilage:
Fotos (Quelle: Pali-Mariacher)

Antrag zur 22. Gemeinderatssitzung am 10.07.2018 von GR Claudia PALI & GV Heribert MARIACHER – Straßenmarkierung Gasteigerstraße – Birkenstraße

IST-ZUSTAND:

Antrag zur 22. Gemeinderatssitzung am 10.07.2018 von GR Claudia PALI & GV Heribert MARIACHER – Straßenmarkierung Gasteigerstraße – Birkenstraße

Fotomontage: gewünschte Straßenmarkierungen.
weiß: fehlende Nachmarkierung
rot: Neumarkierung

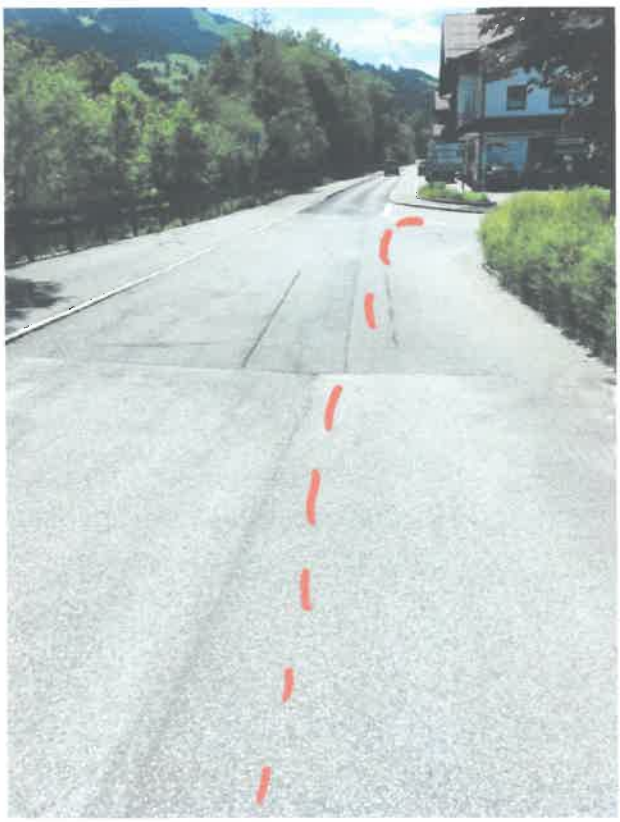

GR Claudia PALI
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 06. Juli 2018
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 06.07.2018

G

ANTRAG

zur 22. Gemeinderatssitzung am 10. Juli 2018

Sichere Ausfahrt „Parkplatz Johannesapotheke“
Anbringung Verkehrsspiegel Dechant-Wieshofer-Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge die Anbringung eines Verkehrsspiegels in der Dechant-Wieshofer-Straße (siehe Fotomontage) beschließen.

BEGRÜNDUNG:
Wie auf den angefügten Bildern ersichtlich, ist eine sichere Ausfahrt aus der Dechant-Wieshofer-Straße 25 (Parkplatz Johannesapotheke, Zufahrt zu Pensionen & Privathäuser) nur erschwert möglich. Aufgrund der parkenden Fahrzeuge am Nachbarparkplatz (Dechant-Wieshofer-Straße 33, „Getränkeshop“ und Dr. Winfried Bodner) werden von links kommende Fahrzeuge erst viel zu spät gesichtet.
Eine sichere Ausfahrt nach rechts ist somit nur erschwert und nach links auf die Gegenfahrbahn nur eingeschränkt möglich.
Aufgrund dessen unser Antrag auf Anbringung eines Verkehrsspiegels, beispielsweise als Verlängerung der bereits bestehenden „Parte-Tafel“, im gegenüberliegenden Bereich.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher
(parteifrei)

Beilage:
Fotos (Quelle: Pali)

Antrag zur 22. Gemeinderatssitzung am 10.07.2018 von GR Claudia PALI & GV Heribert MARIACHER – Sichere Ausfahrt „Parkplatz Johannesapotheke" – Anbringung Verkehrsspiegel Dechant-Wieshofer-Straße

IST-ZUSTAND:

Aufnahme direkt aus dem Auto beim Ausfahren Parkplatz Johannesapotheke. Selbst bei noch freistehenden Parkplätzen im Nachbargebäude (Dechant-Wieshofer-Straße 33) werden, meist zu schnell, heranfahrende Kraftfahrzeuge erst sehr spät gesichtet:

Antrag zur 22. Gemeinderatssitzung am 10.07.2018 von GR Claudia PALI & GV Heribert MARIACHER – Sichere Ausfahrt „Parkplatz Johannesapotheke" – Anbringung Verkehrsspiegel Dechant-Wieshofer-Straße

IST-ZUSTAND:

FOTOMONTAGE mit dem hiermit beantragten Verkehrsspiegel als Verlängerung zur bereits bestehenden „Parte-Tafel":